

BVGer D-3283/2015 vom 3. Mai 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3283_2015

FR: TAF D-3283/2015 du 3 mai 2016

IT: TAF D-3283/2015 del 3 maggio 2016

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden - unter dem Titel Familienasyl - namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge

anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen. Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ist dabei, dass bereits vor der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden hat (vgl. BSGE 2012/32 E. 5.1 S. 598 sowie die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insb. S. 68): "Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden. Eine "conditio sine qua non" der Konzeption des Familienasyls ist daher die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss."

E. 4.2

In diesem Sinne bestimmt Art. 51 Abs. 4 AsylG, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und sie durch die Flucht getrennt wurden. Diese Bestimmung zielt auf Mitglieder der Kernfamilie ab, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist - im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung - die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Auch in diesem Fall ist demnach eine "conditio sine qua non" die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit alleine die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften.

E. 5.1

Das SEM kam in der angefochtenen Verfügung vom 24. April 2015 zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Familienzusammenführung nicht gegeben seien. Nach Prüfung der Akten erachtet das Bundesverwaltungsgericht diese Einschätzung als rechtmässig. Die Ausführungen in der Beschwerdeeingabe vermögen zu keiner anderen Beurteilung zu führen.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer gab im Rahmen seines Asylverfahrens anlässlich der Befragung zur Person (BzP) vom 28. Februar 2012 und der Anhörung vom 17. März 2014 unmissverständlich zu Protokoll, seit dem 23. Oktober 2011 mit B._____, die sich zurzeit C._____ aufhalte, verheiratet zu sein und von Oktober 2011 bis im Februar 2012

zusammengelebt zu haben (vgl. B 8 S. 3 und B 22 Frage 23 ff. S. 4 gemäss Aktenverzeichnis SEM). Dieser Sachverhalt wird - auch wenn die Echtheit dieses Dokumentes fraglich sein kann - mit dem als Beweismittel eingereichten Heiratszertifikat sowie mit den Angaben in der abgegebenen Stellungnahme vom 26. März 2015 grundsätzlich bestätigt (vgl. Bst. C und D hiervor). Anhaltspunkte für ein Zusammenleben zwischen dem Beschwerdeführer und B. _____ vor dessen Ausreise aus Eritrea im Dezember 2008 sind keine ersichtlich (B 8 S. 7). Die vorinstanzlichen Erwägungen geben somit zu keinen Beanstandungen Anlass.

E. 5.3

Die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Rechtsmitteleingabe sind nicht geeignet, eine Änderung der angefochtenen Verfügung herbeizuführen. Zu der bei der Vorinstanz kommentarlos und ohne entsprechendes Zustellkuvert eingereichten Heiratsurkunde (Bst. I hiervor) ist zunächst festzuhalten, dass eritreischen Dokumenten aufgrund ihrer leicht käuflichen Erwerbbarkeit äusserst geringer Beweiswert zukommt. Aus den Akten ergibt sich sodann, dass der Beschwerdeführer seit der Einreise in die Schweiz über telefonischen Kontakt mit der Familie in Eritrea verfügt (vgl. B 8 S. 7 sowie B 22 Frage 11 S. 3). Eine Erklärung, weshalb er besagtes Beweismittel erst jetzt einreicht, unterbleibt. Ausserdem geht aus seiner Stellungnahme vom 26. März 2015 unter anderem klar hervor, dass er sowohl kirchlich und zivil C. _____ und nicht in Eritrea geheiratet habe. Auf die Frage, von wann bis wann er gemeinsam mit seiner Ehefrau zusammengelebt habe, antwortete er schriftlich, er habe mit ihr C. _____ von der Hochzeit bis zu seiner Einreise in die Schweiz zusammengelebt. Mithin vermag der Beschwerdeführer keine Belege für seine Behauptung zu erbringen, wonach er vor seiner Ausreise aus Eritrea mit B. _____ zusammengelebt haben könnte. Die nachteiligen Konsequenzen der Beweislosigkeit in diesem Zusammenhang sind demnach vom Beschwerdeführer in Eigenverantwortung zu tragen. Auf die Vorbringen in der Beschwerde, welche in den Akten keine Stütze finden und als nachgeschobene Behauptungen zu qualifizieren sind, braucht nicht eingegangen zu werden.

E. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Voraussetzungen für den Einschluss von B. _____ in das Familienasyl gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG respektive die Bewilligung ihrer Einreise in die Schweiz gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG nicht erfüllt sind. Das SEM hat somit deren Einreise in die Schweiz sowie das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Verfügung des SEM vom 24. April 2015 Bundesrecht nicht verletzt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und der am 9. Juni 2015 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.